

Können Sie den Verlust aus einem Darlehen an Ihre krisengeplagte GmbH steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Anteilseigner einer GmbH sind, liegt Ihnen sicherlich viel daran, dass die Gesellschaft Gewinne erzielt und immer wieder an Sie ausschüttet. Aber nicht alle Unternehmen sind stets erfolgreich. Kommt es zu einer wirtschaftlichen Krise, benötigt das Unternehmen finanzielle Unterstützung. Und wenn ihm die Bank kein Darlehen gibt oder nur zu utopischen Konditionen, dann können Sie als Anteilseigner Ihrer GmbH zu günstigeren Konditionen unter die Arme greifen.

So können Sie Ihrer Gesellschaft - schon vorab oder erst bei Kriseneintritt - ein Darlehen gewähren, um die finanzielle Durststrecke zu überstehen. Wenn alles gut läuft, erholt sich das Unternehmen und kann Ihnen das geliehene Geld zurückzahlen. Bleibt der Erfolg des Unternehmens und damit die Rückzahlung Ihres Darlehens allerdings aus, stellt sich die Frage, ob Sie den Verlust zumindest steuerlich geltend machen können. Schließlich mussten Sie auch die Gewinne zuvor immer versteuern.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die Konsequenzen aus dem Verlust verschiedenartiger Darlehen. Haben Sie individuelle Rückfragen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Können Sie den Verlust aus einem Darlehen an Ihre krisengeplagte GmbH steuerlich geltend machen?

Entscheidend ist die steuerliche Einordnung des Darlehens!

Sie sind zu mind. 1 % Anteilseigner einer GmbH. Sie gewähren Ihrer GmbH ein **Darlehen** und dann gerät die Gesellschaft in eine **wirtschaftliche Krise**. Oder die GmbH gerät in eine Krise und dann gewähren Sie ihr ein Darlehen.

Krisendarlehen: Sie gewähren das Darlehen in einer Krise, also zu einem Zeitpunkt, zu dem ein fremder Dritter kein Darlehen mehr geben würde.

Krisenbestimmtes Darlehen: Sie erklären bei der Darlehensvergabe (vor der Krise) verbindlich, das Darlehen auch im Krisenfall stehenzulassen.

Finanzplandarlehen: Das Darlehen ist von Anfang an Teil der Finanzierung der Gesellschaft, um die notwendige Kapitalausstattung sicherzustellen.

Stehengelassenes Darlehen: Sie haben das Darlehen vor Eintritt der Krise zu fremdüblichen Bedingungen gewährt. In der Krise hätten Sie es abziehen können.

Das Darlehen kann wegen der Krise (z.B. Insolvenz) nicht bzw. nicht ganz an Sie zurückgezahlt werden oder Sie verzichten auf die Rückzahlung (**Ausfall oder Verzicht**). Durch das **Gewähren oder Stehenlassen in der Krise** gilt das Darlehen (oder ein Teil des Darlehens) als **gesellschaftsrechtlich veranlasst**.

Sie **veräußern** ein gesellschaftsrechtlich veranlassetes Darlehen (an einen Dritten oder die Gesellschaft).

Welche einkommensteuerlichen Folgen hat die Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung bzw. der Verlust für Sie?



Sie können den Nennwert des Darlehens als **nachträgliche Anschaffungskosten Ihrer Beteiligung steuerlich geltend machen**.

Diese mindern bei einer späteren Veräußerung der Gesellschaftsanteile den Veräußerungsgewinn.

Sie können den bei Kriseneintritt noch **werthaltigen Teil** des Darlehens als **nachträgliche Anschaffungskosten** abziehen.

Den **nicht mehr werthaltigen Teil** können Sie als **Verlust aus Kapitalvermögen** berücksichtigen.



Sie können den Verlust bei Ihren **Einkünften aus Kapitalvermögen** geltend machen. Er wirkt sich bereits im Zeitpunkt des Darlehensverlusts aus.



Gut zu wissen:

Sie haben kein Wahlrecht, ob die Verluste sofort bei Ihren Kapitaleinkünften berücksichtigt werden oder später als nachträgliche Anschaffungskosten bei der Veräußerung.



Gut zu wissen:

Bei einer Beteiligung von unter 1 %, einer mittelbaren Beteiligung (wenn Sie nur über eine andere Beteiligung an der GmbH beteiligt sind) oder wenn das Darlehen nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, liegen negative Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie haben weitere Fragen hinsichtlich der Unterstützung Ihres Unternehmens in der Krise? Sprechen Sie uns gerne an.